

zwischen Frank Schmidt, Fleischgasse 17, 65549 Limburg an der Lahn, nachfolgend Fotograf genannt, und

(Vorname/Name)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

(Geburtsdatum)

nachfolgend Modell genannt.

§1 GEGENSTAND DES VERTRAGES

Dieser Vertrag gilt für ein Fotoshooting am _____ für die Dauer von voraussichtlich ____ Stunden. Durch diesen Vertrag kommt kein Arbeitsverhältnis zustande.

Fotograf und Model vereinbaren die Anfertigung von Fotos in folgender Form:

- Portrait
- Fashion
- Unterwäsche/Dessous
- Teilakt
- Akt

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

§2 GENERELLE REGELUNG DER VERÖFFENTLICHUNGSRECHTE

§2.1 Die entstandenen Fotos dürfen von Fotograf und Modell für persönliche, unkommerzielle Zwecke wie z. B. Bewerbungen, Modell-Mappe, die eigene Homepage, Sedcards oder Auftritten auf Social Media Plattformen verwendet und veröffentlicht werden.

§2.2 Diese Veröffentlichungen dienen ausschließlich zu Eigenwerbungszwecken.

§2.3 Die Nutzungsrechte gelten ohne jede zeitliche und örtliche Einschränkung und verlieren auch nach Änderung der Arbeitssituation, Beziehungen oder Lebenssituation nicht ihre Gültigkeit.

§2.4 Die Aufforderung zur Löschung von Bilddaten aus einem der in §1 genannten Auftritte ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

§2.5 Die zu veröffentlichen Bilddaten dürfen nicht vom Modell verfremdet oder durch Apps oder Programme verändert werden, auch nicht durch Dritte. Jede Veränderung bedarf der schriftlichen Einwilligung des Fotografen.

§2.6 Das Model erhält als Honorar für die Tätigkeit und Übertragung der Verwertungsrechte keine monetäre Vergütung, sondern innerhalb von 3-4 Wochen (wenn nicht anders vereinbart) eine Auswahl der entstandenen Aufnahmen, die gegebenenfalls vom Fotograf bearbeitet wurden. Fahrt- und Verpflegungskosten werden jeweils selbst getragen.

§2.7 Das Model verpflichtet sich, entsprechend des vereinbarten Ortes und Zeit, für Fotoaufnahmen zur Verfügung zu stehen. Sollte der vereinbarte Termin im Verschulden einer Vertragspartei nicht zustande kommen, ist ein Ersatztermin zu stellen. Bei Absagen müssen erfolgte Auslagen der von der Absage betroffenen Partei ersetzt werden. Geltend gemacht werden können hier nur erfolgte, nachweisbare Auslagen. Weitergehender Schadenersatz erfolgt nicht.

§2.8 Das Model ist berechtigt, zum Shooting eine Person ihres Vertrauens mitzubringen. Diese Person wird den Ablauf der Aufnahmen nicht beeinflussen oder stören.

§2.9 Beide Parteien können Körperhaltungen und Aufnahmeorte vorschlagen bzw. ablehnen.

§3 VERÖFFENTLICHUNG AUF SOCIAL NETWORKING PLATTFORMEN

§3.1 Es gilt keine Einschränkung bei der Veröffentlichung, die unter den Paragraphen 2.1 - 2.9 geregelt sind.

§3.2 Der Fotograf muss namentlich erkennbar verlinkt werden. Das Modell darf ihrerseits Tagging verlangen.

§3.3 Die Übertragung des Veröffentlichungsrechts an Dritte (z.B. Präsenzen mit Sammlungen unter einem bestimmten Thema) bedarf der vorherigen Rücksprache mit dem Fotografen und dessen Zustimmung.

§3.4 Die Verfremdung der zu veröffentlichen Bilddaten mit Filtern oder Elementen aus dem Angebot einer Social Media Plattform ist nicht gestattet.

§3.5 Das Anpassen der Bilddimensionen, Kacheln o. Ä., sollte dies für eine Social Media Plattform nötig werden, ist gestattet.

§4 BILDAUSWAHL, VERÖFFENTLICHUNGSRECHT DER BILDAUSWAHL & BILDBEARBEITUNG

§4.1 Das Modell erhält eine Galerie mit allen aus dem Shooting entstandenen Fotografien. Dazu stellt der Fotograf eine digitale Auswahlfunktion zur Verfügung. Das Modell wählt daraus die Anzahl von maximal 10 Fotografien als Favoriten aus.

§4.2 Der Fotograf bearbeitet die vom Modell ausgewählten Favoriten (unter Berücksichtigung auf technische Verwendbarkeit) und stellt dem Modell die fertigen Bilddaten im JPG-Format (für WEB-Veröffentlichung geeignete Bildgröße) zur Verfügung.

§4.3 Bilddaten in nativer Auflösung, wie für großformatige Ausdrücke notwendig, können nach Rücksprache zur Verfügung gestellt werden. Dies ist jedoch kein Teil dieses TFP-Vertrages.

§4.4 Der Fotograf hat das Recht, selbst Fotos auszuwählen, diese zu bearbeiten und unter Berücksichtigung der §1 und §2 zu veröffentlichen. Diese Auswahl muss nicht mit der Auswahl des Modells übereinstimmen. Es besteht für keine Partei das Recht, Fotografien von der Auswahl auszuschließen, es sei denn, sie widersprechen den Paragraphen 1 und 2.

§4.5 Es ist nicht gestattet, Kopien oder Screenshots der Galeriebilder zu erstellen und diese zu bearbeiten/verändern oder zu veröffentlichen.

§4.6 Die Herausgabe der unbearbeiteten Rohdaten ist ausgeschlossen.

§4.7 Der Fotograf bearbeitet die entstandenen Fotografien nach Absprache mit dem Modell (siehe Punkt 4.1) im Sinne des Themas des Fotoshootings und darf hierbei Elemente hinzufügen oder Bestehendes löschen.

§4.8 Das äußerliche Erscheinungsbild des Modells bleibt dabei unverändert, es sei denn, es muss aus ästhetischen oder Gründen der Unvoreilhaftigkeit verändert werden. Das Modell ist sich zum Zeitpunkt des Vertrages ihres Erscheinungsbildes bewusst. Es besteht keine Vereinbarung dieses vom Fotografen verändern zu lassen.

§5 KENNZEICHNUNG & SONSTIGES

Die Nennung des Künstlernamens des Modells ist, sofern möglich,

- nicht gestattet
- erforderlich – Künstlername _____
- gestattet – Künstlername _____

Das Modell möchte namentlich

- genannt
- nicht genannt werden.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Namensnennung des Fotografen bei Veröffentlichung der Bilder durch das Model ist, sofern möglich, erforderlich.

Sonstige Vereinbarungen:

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen, Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Durch die vorliegende Vereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

Verstöße gegen die in diesem Vertrag aufgeführten Inhalte und Vereinbarungen ziehen strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

Modell und Fotograf sind bei Vertragsabschluss im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte.

(Ort, Datum, Unterschrift Modell)



(Ort, Datum, Unterschrift Fotograf)